

## **Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen und Kinderpfleger\*innen**

Wege aus der Kita-Krise IV  
Gehaltszulagen für Erzieher\*innen und Kinderpfleger\*innen

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17048**

Anlagen

- Nr. 1 Stadtratsantrag vom 10.09.2019 Nr. 14-20/A05882 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
- Nr. 2 Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 20.12.2019
- Nr. 3 Stellungnahme des Sozialreferates vom 29.11.2019

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.03.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Am 10.09.2019 hat die Fraktion DIE GRÜNEN/RL folgenden Antrag gestellt:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert:

Mit dem kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) im Rahmen der Diskussion um die Weiterführung der Arbeitsmarktzulage für Erziehungskräfte über eine mögliche Erhöhung der bestehenden Arbeitsmarktzulage zu verhandeln.

Mit dem kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) über die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für Kinderpfleger\*innen zu verhandeln.

Mit den beteiligten Akteuren der Verhandlungsrunde über den TVöD über eine neue Eingruppierung im TVöD-SuE von Führungskräften in Kinderkrippen und Häusern für Kinder zu sprechen. Ziel der Gespräche soll es sein, dass die Eingruppierung dieser Führungskräfte nicht mehr nur an die Zahl der Kinder in der Einrichtung gekoppelt ist, sondern ein zusätzlicher Faktor die besondere Situation der Bildung und Betreuung von Babys und kleinen Kindern abbildet.“

#### **Begründung**

Seit einigen Jahren erhalten Erziehungskräfte eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 €/Monat befristet auf das Jahr 2021. Da absehbar ist, dass die Mangelsituation weiter anhalten wird, ist es höchstwahrscheinlich, dass die Arbeitsmarktzulage auch danach weiterhin gezahlt wird. Die aktuelle Arbeitsmarktzulage ist von der Arbeitszeit abhängig und muss versteuert werden. Dies bedeutet, dass vielen Erziehungskräften, die in Teilzeit arbeiten, lediglich ein sehr geringer Zusatzbetrag im Monat verbleibt. Mit

Sicherheit freuen sich alle Erzieher\*innen über jeden zusätzlichen Euro, jedoch wird diese Gehaltssteigerung nicht den Ausschlag geben, um in München als Erzieher\*in tätig zu sein.

Aufgrund der extrem hohen Lebenshaltungskosten in München müsste die Arbeitsmarktzulage deutlich höher ausfallen, um einen nennenswerten Einfluss auf das Gesamtgehalt zu haben und Erziehungskräften eine angemessene Wertschätzung für ihre Arbeit zu geben. In einer Situation, in der am Erzieher\*innenmangel ganze Familienexistenzen in dieser Stadt hängen, ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Aufwertung des Berufsbildes zu ergreifen.

Darüber hinaus sind mittlerweile nicht mehr nur Erziehungskräfte, sondern auch Ergänzungskräfte ein Mangelberuf. Kinderpfleger\*innen erhalten bis dato keine Arbeitsmarktzulage. Begründet wird dies damit, dass Erzieher\*innen offiziell ein Mangelberuf sind, Kinderpfleger\*innen nicht. Aktuell sind aus der ganzen Stadt Klagen zu hören, dass der Markt für Kinderpfleger\*innen restlos leergefegt ist und viele Träger ihre Stellen nicht mehr besetzen können. Es herrscht somit auch ein Mangel an Kinderpfleger\*innen. Um das Berufsbild attraktiver zu machen und um auf die extrem hohen Lebenshaltungskosten in München zu reagieren, ist die Einführung der Arbeitsmarktzulage für alle Kinderpfleger\*innen unumgänglich und muss schnellstmöglich angegangen werden.

Erziehungskräfte in kommunalen Einrichtungen werden nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Diensts Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) bezahlt. In diesem Vertrag sind die einzelnen Entgeltgruppen (1-18) an bestimmte Kriterien geknüpft. Derzeit werden Leitungskräfte nach dem Kriterium ‚Anzahl der Kinder in der Einrichtung‘ eingewertet. Dies hat zur Folge, dass eine Leitung in einer Kinderkrippe oder einem Haus für Kinder wegen der geringeren Kinderzahlen eventuell schlechter bezahlt wird, als die Leitung eines Kindergartens. Da die Zahl der Beschäftigten in den Einrichtungen aufgrund des sehr unterschiedlichen Personalschlüssels jedoch sehr ähnlich ist, ist die Leitungsspanne durchaus vergleichbar. Daher ist es notwendig, dass eine Anpassung der Eingruppierung der Leitungskräfte erfolgt, so dass hier zukünftig kein Gehaltsgefälle mehr existiert.“

## **1. Ausgangssituation Arbeitsmarktzulage Erzieher\*innen**

Grundlage für die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage ist der Beschluss des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) vom 29.07.2014:

**„Der Beschluss vom 29.07.2014 eröffnet jedem TVöD-Anwender unseres Verbandes die Möglichkeit, seinen Beschäftigten**  
**- zur Deckung des Personalbedarfs**  
**- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall,**  
**- eine Zulage i.H.v. maximal 20 % der Stufe 2 der einschlägigen Entgeltgruppe**  
**- möglichst mit Befristung**  
**zu zahlen.“**

Dieser Grundlagenbeschluss wurde mit Sitzung des Hauptausschusses des KAV Bayern am 09.07.2019 ergänzt. Die Zulage kann nun auch an Beschäftigtengruppen und vorsorglich (im Sinne des Personalerhalts) gezahlt werden, sofern es sich um Beschäftigtengruppen handelt,

die vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt stark gefragt sind. Eine Beteiligung des KAV Bayern zu einer etwaigen Erhöhung der AMZ für Erzieher\*innen und zur Einführung einer AMZ für Kinderpfleger\*innen wäre nicht erforderlich, sofern die Rahmenbedingungen des Grundlagenbeschlusses eingehalten werden.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22.10.2014 wurde bei der Landeshauptstadt München eine bis 31.10.2021 befristete Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen (AMZ-ErzD) in den Entgeltgruppen S 6 mit S 17 sowie E 8 und E 9 eingeführt. Da als Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 30.09.2015 eine neue Entgeltgruppe S 18 für Erzieher\*innen von besonders großen Kindertageseinrichtungen eingeführt wurde, erfolgte eine entsprechende formelle Anpassung des o.g. Beschlusses auch für S 18 durch die Vollversammlung des Stadtrats am 23.11.2017.

Seit 01.11.2014 erhalten daher alle Erzieherinnen und Erzieher der o.g. Entgeltgruppen, die aktiv mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 Euro brutto monatlich. Dies gilt auch für Führungskräfte von Kindertageseinrichtungen.

Der Grundlagenbeschluss der Stadt München vom 22.10.2014 enthält unter Ziffer 3 folgenden Widerrufsvorbehalt:

„Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten; lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht...

In diesen Fällen wird der Stadtrat gesondert befasst.“

## **2. Haltung der Fachreferate**

Das Referat für Bildung und Sport begrüßt in seiner Stellungnahme vom 20.12.2019 (vgl. Anlage 2) eine Fortführung der Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen. Aufgrund der Budgetmittel gelte es jedoch zwischen der Höhe der Arbeitsmarktzulage und dem Nutzen hinsichtlich der Personalgewinnung und dem Personalerhalt abzuwägen.

Da das Referat für Bildung und Sport einen Personalmangel im Bereich der Kinderpfleger\*innen festgestellt hat, wird ferner die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für Kinderpfleger\*innen befürwortet. Auch hier wäre eine Ausweitung der Kosten mit der Haushaltssituation der Landeshauptstadt abzuwägen.

Das Sozialreferat spricht sich in seiner Stellungnahme vom 29.11.2019 (vgl. Anlage 3) für eine Erhöhung der Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen von 200 € auf 300 € aus, um die Wirkung der Arbeitsmarktzulage bei wohl weiterhin steigenden Lebenshaltungskosten in München zu erhalten und möglichst noch zu steigern.

Auch wenn Personalgewinnungsprobleme im Bereich der Kinderpfleger\*innen im Sozialreferat

wegen der äußerst geringen Anzahl von Beschäftigten kaum statistisch relevant belegt werden könnten, plädiert das Sozialreferat dafür, auch diese Personengruppe in den Bezug der Arbeitsmarktzulage aufzunehmen.

### **3. Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst 2020**

Als Ergebnis der Tarifrunde 2018 wurde zwischen den Tarifvertragsparteien unter anderem eine Evaluation der tariflichen Eingruppierungsregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart. Die ersten Gespräche auf Bundesebene fanden am 21.11.2019 und 11.12.2019 statt. Die formellen Tarifverhandlungen zur Eingruppierung des Sozial- und Erziehungsdienstes werden bei noch ungekündigtem Tarifvertrag im Frühjahr 2020 beginnen und sollen mit den allgemeinen Tarifverhandlungen zur Entgelthöhe im öffentlichen Dienst im Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Da der Fachkräftemangel gerade im Sozial- und Erziehungsdienst ein hohes Maß an Bedeutung und Aufmerksamkeit auf Arbeitgeberseite genießt, sind spürbare Verbesserungen in der Eingruppierung als Ergebnis dieser Tarifverhandlungen zu erwarten.

Im Vorgriff auf das Ergebnis der Tarifverhandlungen ist es daher in Anbetracht des bestehenden Widerrufsvorbehalts im Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 (s.o. Punkt 1) nicht sinnvoll, bereits jetzt die Entscheidung über eine etwaige Neugestaltung der Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen zu treffen.

Da sich in den anstehenden Tarifverhandlungen auch bei den Kinderpfleger\*innen Änderungen in der Eingruppierung zugunsten der Beschäftigten ergeben können, sollte auch hier das Ergebnis der Tarifverhandlungen abgewartet werden, bevor über die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für Kinderpfleger\*innen entschieden wird.

Es wird daher vorgeschlagen, das Ergebnis der Tarifrunde abzuwarten und dann auf der Grundlage der neuen tariflichen Eingruppierungsregelungen den Stadtrat spätestens im ersten Quartal 2021 mit einem endgültigen Vorschlag zu befassen, inwieweit die Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen erhöht und eine Arbeitsmarktzulage für Kinderpfleger\*innen neu eingeführt werden soll.

### **4. Faktorisierung**

Grundsätzlich sehen die Eingruppierungsregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst eine Bandbreite von EGr. S 2 bis EGr. S 18 vor, eine EGr. S 1 gibt es nicht.

Die Bewertung von Stellen für Leitungen von Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der sog. „Durchschnittsbelegung“ (nicht nach der ‚Anzahl der Kinder in der Einrichtung‘), die auf die pro Tag gleichzeitig belegbaren Plätze abstellt, vgl. hierzu die entsprechende Protokollerklärung Nr. 9, Nr. XXIV Teil B (Besonderer Teil) der Anlage 1 (Entgeltordnung VKA) zum TVöD.

Die Personalausstattung an Kindertageseinrichtungen (diese umfassen sowohl Krippen wie auch Kindergärten und Häuser für Kinder) richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen

zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Der sog.

„Anstellungsschlüssel“ sieht dabei folgendes vor:

„Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel 1:11); empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10“, vgl. §17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG.

Bei der Landeshauptstadt München lag im Jahr 2018 nach Aussage von RBS-KITA der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in den Kindertagesstätten – unter Anwendung der Münchner Förderformel – bei 1:8,7.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG sind „Buchungszeiten von Kindern mit einem Gewichtungsfaktor ... entsprechend vervielfacht einzurechnen“, da der Gesetzgeber hier von einem „... erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand...“ (Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG) ausgegangen ist.

Da für Kinder unter drei Jahren ein Gewichtungsfaktor von 2,0 gegenüber einem Faktor von 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (vgl. Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG) vorgesehen ist, kann es im Einzelfall tatsächlich dazu führen, dass – abhängig nicht zuletzt aber auch von den zur Verfügung stehenden Plätzen – die Personalausstattung an Krippen und ggf. auch den Häusern von Kindern etwas höher als in vergleichbaren Kindergärten ist.

Die angestrebten Verbesserungen der Eingruppierungsregelungen zugunsten der Eingruppierung von Führungskräften im Bereich der Kindertageseinrichtungen bleiben entsprechenden Tarifverhandlungen auf Bundesebene vorbehalten. In den im November und Dezember 2019 stattgefundenen Evaluationsgesprächen zum Sozial- und Erziehungsdienst wurde auch das Thema „Neufassung der Tarifmerkmale bzgl. der Eingruppierung von Leitungsfunktionen in Kindertageseinrichtungen und in diesem Kontext speziell auch das Thema „Faktorisierung“ diskutiert. Ob es hier zu einer Änderung kommen wird, lässt sich auf Grund der Komplexität der Verhandlungen derzeit nicht sicher prognostizieren. Die Landeshauptstadt München hat zu dieser Frage jedenfalls keinen eigenen Gestaltungsspielraum, der dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden könnte.

## **5. Abstimmung mit den Fachreferaten**

Die Beschlussvorlage ist mit den betroffenen Referaten Referat für Bildung und Sport und Sozialreferat abgestimmt. Beide Referate haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **6. Begründung für die verspätete Vorlage**

Angesichts der umfangreichen Thematik war es zum einen notwendig, die ersten Gespräche zu den der Evaluationsverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst im November und Dezember 2019 abzuwarten, zum anderen musste den Fachreferaten zur Ermittlung des Zahlenmaterials ausreichend Zeit für ihre Stellungnahme zur Beschlussvorlage eingeräumt werden. Die terminlichen Vorgaben konnten daher nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Der Gesamtpersonalrat wurde über den Inhalt der Beschlussvorlage informiert und hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, den Stadtrat im Benehmen mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat spätestens im ersten Quartal 2021 unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Tarifrunde 2020 zum Sozial- und Erziehungsdienst erneut mit der Frage zu befassen, inwieweit die bestehende Arbeitsmarktzulage für Erzieher\*innen erhöht und eine Arbeitsmarktzulage für Kinderpfleger\*innen neu eingeführt werden soll.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A05882 von Herrn StR Sebastian Weisenburger, Frau StR Anja Berger, Frau StR Jutta Koller, Frau StR Sabine Krieger, Herrn StR Oswald Utz, Herrn StR Dr. Florian Roth, Frau StR Katrin Habenschaden ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An das Referat für Bildung und Sport, Kita  
An das Sozialreferat  
An den Gesamtpersonalrat  
An die Stadtkämmerei  
An das Personal- und Organisationsreferat P 1  
An das Personal- und Organisationsreferat P 2.1  
An das Personal- und Organisationsreferat P 2.4  
An das Personal- und Organisationsreferat P 3  
An das Personal- und Organisationsreferat P 4  
An das Personal- und Organisationsreferat P 5  
An das Personal- und Organisationsreferat P 6

zur Kenntnis.

Am